

GZ 5437/12-Pr/S/96

Herrn
 Präsident des
 Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 Wien

| |
|------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. 82 -GE/19 16 |
| Datum: 2 JAN. 1997 |
| Verteilt 3.1.97 U |

St. Lederer

mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme.

Wien, 17. Dezember 1996

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

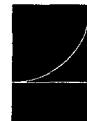
F.d.R.d.A.:

Schuerer

Bundesministerium für
 Wissenschaft,
 Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
 A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0
 DVR 0000175

Abschafft**bm:wvk****GZ 5437/12-Pr/S/96**

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997);
Stellungnahme des BMWVK

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beeindruckt sich zu dem mit do. GZ 32.830/80-III/A/2/96 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Artikel II des Entwurfs einer Gewerberechtsnovelle 1997 vorgesehene Abschaffung der dem Arbeitsinspektorat in Verwaltungsverfahren eingeräumten Sonderstellung, die auch bereits in ho. durchgeführten Verwaltungsverfahren zu einer unangemessenen Verfahrensverlängerung geführt hat, wird begrüßt.

Aus ho. Sicht interessant ist die Novellierungsanordnung unter Artikel I Pkt. 14. (zu § 356 Abs. 1 GewO), derzufolge die von einem Gasflächenversorgungsleitungsnetz betroffenen Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0
DVR 0000175

Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke zur Augenscheinsverhandlung persönlich nicht geladen werden müssen. Im besonderen Teil der Erläuterungen sollte jedoch näher begründet werden, aus welchen Erwägungen eine persönliche Ladung dieses Personenkreises für nicht notwendig erachtet wird bzw. was allenfalls anstelle dessen vorgesehen ist.

Wien, 17. Dezember 1996

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.: